

6321/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Unternehmensreorganisationsgesetz“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Zahl der zivilgerichtlichen Insolvenzverfahren im Jahr 1998 ergibt sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Spalte 5 die Geschäftsgattung „Konkursverfahren“, die Spalte Sa die Geschäftsgattung „Ausgleichsverfahren“ und die Spalte Se die Geschäftsgattung „Konkurseröffnungsverfahren über Gläubigerantrag“ umfassen.

	S	Sa	Se
Handelsgericht Wien	1.049	108	2.772
Landesgericht Korneuburg	122	13	314
Landesgericht Krems	51	6	100
Landesgericht St. Pölten	135	24	218
Landesgericht Wr. Neustadt	172	21	421
Landesgericht Eisenstadt	108	4	159
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz	262	4	606
Landesgericht Leoben	123	4	261
Landesgericht Klagenfurt	239	4	398
Landesgericht Linz	150	4	370
Landesgericht Salzburg	192	8	658
Landesgericht Ried im Innkreis	60	4	156

Landesgericht Steyr	75	2	155
Landesgericht Wels	180	2	359
Landesgericht Innsbruck	217	13	889
Landesgericht Feldkirch	123	7	277
Bundessumme	3.258	228	8.113

Ich ersuche um Verständnis, dass von einer Aufschlüsselung nach Branchen, die nur nach Einsicht in jeden einzelnen Akt möglich ist, im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Aufwand Abstand genommen wurde.

Bundesweit kam es im Jahr 1998 in strafgerichtlichen Verfahren wegen betrügerischer Krida nach § 156 StGB zu 39 Verurteilungen, wegen Schädigung fremder Gläubiger nach § 157 StGB und wegen Begünstigung eines Gläubigers nach § 158 StGB zu 8 Verurteilungen (die Zahl der Verurteilungen nach diesen beiden strafbaren Tatbeständen wird statistisch nur gemeinsam erhoben) und wegen fahrlässiger Krida nach § 159 StGB zu 1.690 Verurteilungen.

Zahlen für 1999 liegen dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vor.

Zu 3 und 4:

Seit dem Inkrafttreten des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) am 1. Oktober 1997 wurden bis zum Stichtag 1. Juli 1999 vier Anträge auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gestellt. Drei Anträge wurden in Niederösterreich und einer in der Steiermark gestellt. Informationen, um welche Branchen es sich gehandelt hat, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Von diesen vier Anträgen auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens wurden drei - nach Verbesserungsversuchen - zurückgewiesen, über das Vermögen eines Antragstellers wurde ein Konkursverfahren eröffnet.

Zu 5:

Nein. Anhaltspunkte dafür gibt es nicht, weil bislang von den Gerichten keine Kostenvorschüsse auferlegt wurden.

Die Analyse der Ursachen, warum das Verfahren selbst von der Wirtschaft noch nicht im erhofften Ausmaß in Anspruch genommen wird, ist noch nicht abgeschlossen. Es darf hiebei jedoch nicht übersehen werden, dass die Bestimmungen des URG, insbesondere die Kennzahlen des § 22 URG und die damit verbundenen Haft-

tungsbestimmungen, dazu geführt haben, dass die Unternehmer sich verstärkt um die außergerichtliche Sanierung bemühen.

Zu 6 und 11:

Ziel des URG ist, dass die Unternehmer auf betriebswirtschaftliche Probleme rechtzeitig reagieren. Die Bedeutung des URG darf deshalb nicht allein an der Anzahl der Reorganisationsverfahren gemessen werden, weil die Ziele des URG vor allem dann erreicht werden, wenn die Unternehmer zu einer rechtzeitigen - außergerichtlichen - Bereinigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten veranlasst werden. Dies ist, wie mir wiederholt von Praktikern bestätigt wurde, der Fall. Unter diesem Gesichtspunkt kann man daher dem URG einen Erfolg nicht absprechen.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass das URG auch in der internationalen Literatur Anerkennung gefunden hat. So führt zum Beispiel Prof. Dr. Meinhard Heinze, Universität Bonn, aus, dass man „bei einer Würdigung der neueren österreichischen und deutschen Gesetzgebung vor dem Hintergrund der Reformbestrebungen in allen europäischen Industrienationen feststellen muss, dass allein das österreichische URG in der Lage erscheint, der massenweisen Vernichtung von Werten zu Lasten der Gesamtwirtschaft bei Unternehmenszusammenbrüchen effektiv entgegenzuwirken.“ (Wirtschaftspolitische Blätter 1999, Heft 4, 5 367ff).

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt vorerst keine Initiative zur Änderung des URG zu ergreifen, zumal sich die materiellen Bestimmungen offenbar bewährt haben. Was das im URG enthaltene Reorganisationsverfahren betrifft, so ist der Zeitraum noch zu kurz, um einen Änderungsbedarf beurteilen zu können.

Zu 8 und 9:

Das Verfahren nach Chapter 11 des US Code of Bankruptcy ist in seinen Grundzügen nicht mit dem Reorganisationsverfahren nach dem URG, sondern mit dem Ausgleichsverfahren vergleichbar, das dem Schuldner ebenfalls die Erhaltung des Unternehmens ermöglicht. Eine zusätzliche Einführung entsprechender Bestimmungen (auch) in das URG würde zu unnötigen Doppelgleisigkeiten ähnlicher Verfahren führen.

Zu 10:

Durch die im URG enthaltenen Haftungsbestimmungen wird in zweckmäßiger Weise Druck auf die verantwortlichen Organe ausgeübt, die „Alarmsignale“ im Sinne der

Kennzahlen des § 22 Abs. 1 Z 1 URG zu beachten und bei deren Eintritt unverzüglich zu reagieren. Letztlich soll dadurch die Zahl der Insolvenzen, die mit erheblichen Nachteilen für die Gläubiger und einer volkswirtschaftlich schädlichen Kapitalverwertung verbunden sind, zurückgedrängt werden.

Strafbestimmungen enthält das Unternehmensreorganisationsgesetz nicht.